



Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)

Abteilung Arbeitsinspektorat
Grabenstrasse 8
7000 Chur

Tel. +41 81 257 23 57
Fax +41 81 257 20 25
info.arbeitszeit@kiga.gr.ch
www.kiga.gr.ch

Ladenöffnungszeiten in den Verkaufsbetrieben

Für die Beschäftigungsdauer der Arbeitnehmenden gelten übergeordnet die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (SR 822.11, Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Arbeitsgesetz). Das Arbeitsgesetz finden Sie im Internet unter:

www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten.

Siehe auch www.kiga.gr.ch > Dokumentation > Gesetzliche Grundlagen > Arbeitszeiten.

Das Arbeitsgesetz regelt die Höchstarbeitszeiten und die Mindestruhezeiten sowie das Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot. Die Gemeinde können eigene, restriktivere Regelungen erstellen. Mehrere Gemeinden in Graubünden verfügen über eine entsprechende Regelung. Das in den Medien erwähnte nationale Ladenöffnungsgesetz existiert noch nicht. Dieses würde dem kommunalen Recht vorgehen und die Öffnungszeiten tagsüber an den Werktagen betreffen.

Feiertage

Betreffend Feiertage gilt zudem das Kantonale Ruhetagsgesetz, welches sich an Art. 20a des Arbeitsgesetzes anlehnt. Die im Kanton Graubünden definierten Feiertage sind auf der Seite 2 dieses Schreibens aufgeführt. Aktuelle Angaben finden Sie auf der Homepage vom kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit www.kiga.gr.ch unter der Rubrik „Häufige Fragen“. Zusätzlich zu den vom Kanton definierten Feiertagen können die Gemeinden weitere Ruhetage für ihr Gemeindegebiet bestimmen. Es handelt sich um Tage, welche für die Gemeinden bedeutsam sind. Werden die Regeln von der Gemeinde missachtet, kann diese gestützt auf das Ruhetagsgesetz und die örtlichen Bestimmungen einschreiten.

Den Link zum Ruhetagsgesetz und mehr Informationen zum Thema finden Sie auf Seite 2 dieses Schreibens.

Die Gemeinden können bis zu vier bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe bestimmen

Die Gemeinden in Graubünden sind berechtigt, bis zu vier Daten für bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe zu bezeichnen. Rechtsgrundlage dazu: Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz in Verbindung mit Art. 1 bis 3 der Verordnung zum kantonalen Einführungsgesetz:

<http://www.gr-lex.gr.ch>, Erlass Nr. 530.150 (Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz).

An den durch die Gemeinden bezeichneten Sonntagen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Arbeitszeitbewilligung beschäftigt werden. Von den vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen dürfen höchstens zwei in die Adventszeit fallen. Die Gemeinden müssen jeweils bis Ende Februar dem kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit melden, welche bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe sie im laufenden Jahr bestimmt haben.

Von der Stadt Maienfeld bezeichnete Sonntage für das Jahr 2017:

Sonntag, 24.09.2017

Sonntag, 10.12.2017

Sonntag, 01.10.2017

Sonntag, 17.12.2017



Bewilligungspflicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen oder während der Nacht

Für Sonntage und nicht von der Gemeinde definierte Feiertage sowie für etwaige Nacharbeit ist eine Bewilligung beim kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zu beantragen.

- **Nacharbeit:** ab 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr
- **Sonntags- und Feiertagsarbeit** ab Samstag 23.00 Uhr bis Sonntag 23.00 Uhr

Um eine im Gesetz vorgesehene Bewilligung zu erhalten hat der Arbeitgeber rechtzeitig ein Gesuch einzureichen. Die Nacht- bzw. Sonntagsarbeit ist zu begründen, ev. erforderliche Unterlagen sind beizufügen. Kann in dringlichen Fällen das Gesuch für eine Arbeitszeitbewilligung nicht rechtzeitig gestellt werden, so hat der Arbeitgeber dies so rasch als möglich nachzuholen und die Verspätung zu begründen (Art. 49 ArG).

Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nach- und/oder Sonntagsarbeit wird vom Bundesamt, vorübergehende Nacht- und/oder Sonntagsarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt (Kanton: Projektbezogen bis 6 zusammenhängende Monate, Sonntagsarbeit bis max. 6 einzelne Sonntage pro Jahr).

Das Gesuch um eine Arbeitszeitbewilligung ist schriftlich einzureichen.

Gesuchsformulare Kanton: <http://www.kiga.gr.ch> / Dokumentation / Formulare / Unternehmen
Gesuchsformular Bund: <http://www.seco.admin.ch> / Arbeit / Arbeitsbedingungen / Arbeitszeitbewilligungen

Feiertage, die in Graubünden gemäss Art 20a ArG den Sonntagen gleichgestellt sind:

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachtstag und Stefanstag. Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

Lokale Ruhetage / Gemeinden

Die zuständigen Gemeindebehörden sind berechtigt, für ihr Gemeindegebiet weitere konfessionelle Feiertage als lokale Ruhetage zu bezeichnen. Überdies sind sie berechtigt, störende Tätigkeiten an allen Ruhetagen zu untersagen.

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an den Feiertagen bedarf es der Bewilligung nach Arbeitsgesetz. Die lokalen Ruhetage hingegen sind nicht den Regelungen des Arbeitsgesetzes unterstellt. Wer an lokalen Ruhetagen Arbeiten durchführen will, hat die entsprechende Gemeinde zu kontaktieren.

Siehe auch: <http://www.gr-lex.gr.ch> Erlass Nummer **520.100**

Feiertage Regionen: <http://www.feiertagskalender.ch/cal.php?geo=1227&jahr=2016&kategorie=5&hl=de>